

Die Annahme eines derartigen Successionsgesetzes seitens des Lippischen Landtages würde daher in jeder Beziehung gegen Recht und Billigkeit verstoßen.

Es erscheint vielmehr als die einzig richtige Lösung, die nunmehr streitigen Fragen wiederum durch Richterspruch zur Entscheidung zu bringen.

V.

Eure Hochfürstliche Durchlaucht haben gegen die Successionsberechtigung der Kinder des Grafen Ernst, Regenten des Fürstenthums Lippe, Protest eingelegt.

Welche weiteren Maßnahmen geeignet erscheinen, muß ich Euerer Hochfürstlichen Durchlaucht Ermessen anheimstellen. Jedenfalls werden die vorstehend dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte die Grundlage dieser Maßnahmen bilden müssen.

Meine eigene Ansicht über die dargelegten Streitpunkte darf ich mir wohl gestatten unterthänig dahin zu formuliren:

1. daß sich im 19. Jahrhundert ein Herkommen der souveränen Häuser Europas gebildet hat, wonach nur Damen aus souveränen oder mediatisirten Häusern ebenbürtig sind;
2. daß Artikel 14 der deutschen Bundesakte für die Kontrahenten positives Recht gesetzt hat, wonach für die souveränen Häuser Deutschlands das Gleiche gilt;

3. daß die Deklaration des Fürsten zur Lippe von 1853, weil ohne Zustimmung der Agnaten erlassen, nicht rechtswirksam ist,

daß demnach nach dem Grafen Ernst, Regenten des Fürstenthums Lippe, nur seine Brüder und die etwa aus der Ehe des Grafen Friedrich Wilhelm mit Gisela Gräfin zu Hsenburg hervorgehenden Söhne zur Succession im Fürstenthum Lippe berechtigt sind.

Groß=Lichterfelde, den 20. Oktober 1897.

Stephan Bekule von Stradonitz,

Dr. jur. utr. et phil.

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht
dem Fürsten Georg zu Schaumburg=Lippe.